

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Polzeiverordnung

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), in der derzeit geltenden Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderats am 20.05.2021 verordnet:

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Nehren in der Fassung vom 21.09.2017 wird wie folgt ergänzt:

Ergänzen § 16

6. Übernachten, Zelten und Lagern auf öffentlichen Parkplätzen

Zu diesen Flächen zählen insbesondere

- a) die öffentlichen Parkflächen bei den Sportanlagen
- b) die öffentlichen Parkflächen auf dem Friedhofsparkplatz
- c) die öffentlichen Parkflächen beim Schützenhaus
- d) die öffentlichen Parkflächen bei der Freizeitanlage Schwanholz

Ergänzung § 22 Ordnungswidrigkeiten

Es wird nachstehender Tatbestand für Ordnungswidrigkeiten eingefügt:

21.1 entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 auf den angeführten Parkflächen übernachtet, zeltet oder lagert.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nehren, den 20.05.2021

Ortspolizeibehörde



Egon Betz
(Bürgermeister)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121

Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.